

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 9.

28. Februar 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

ein eidgenössisches Anleihen von 12 Millionen Franken.

(Vom 22. Hornung 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1866,
betreffend ein eidgenössisches Anleihen von zwölf Millionen, *)

beschließt:

Art. 1. Auf dem Wege öffentlicher Subscription soll ein erstes Anleihen von sechs Millionen aufgenommen werden.

Zu diesem Ende werden Obligationen von Fr. 500, Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 10,000, welche jährlich $4\frac{1}{2}$ % Zins tragen, auf den Inhaber ausgegeben.

Art. 2. Der Zins wird halbjährlich bezahlt, nämlich den 31. Jänner und 31. Heumonat eines jeden Jahres, gegen Rückgabe der betreffenden Coupons. Jeder Obligation wird ein, der Dauer des Anleiheus entsprechender Zinscouponbogen beigegeben.

Art. 3. Auf jede Obligation wird vom Subscribenten von der Eingabe an bis zum 30. März nächstkünftig $\frac{1}{2}$ eingezahlt. Die Einzahlungen sind bei der eidgenössischen Staatskassa in Bern und bei den hiefür näher zu bezeichnenden Kassen in gesetzlichen Geldsorten zu leisten.

Die Einladung zur Einzahlung der übrigen $\frac{1}{2}$ erfolgt, vom 30. März an, von drei zu drei Monaten zu je ein Fünftel, nämlich:

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 15.

$\frac{1}{5}$	den 30. Brachmonat	1867;
$\frac{1}{5}$	" 30. Herbstmonat	1867;
$\frac{1}{5}$	" 30. Christmonat	1867;
$\frac{1}{5}$	" 30. März	1868.

Die Subscribenten können jedoch die vier letzten Einzahlungen ganz oder theilweise auch vor den oben festgesetzten Zeitfristen machen. In diesem Falle wird für die Vorauszahlungen ein Zins von $4\frac{1}{2}$ % per Jahr vergütet.

Der Subscribent erhält bei der ersten Einzahlung einen provisorischen Titel, der bei der Einzahlung des letzten Fünftels gegen einen definitiven ausgetauscht wird.

Art. 4. Die Rückzahlung des Anleiheus soll am 31. Jänner 1876 beginnen und am 31. Jänner 1892 beendigt sein. Drei Monate vor Ablauf eines jeden Rückzahlungstermins wird die Verlosung der zur Rückzahlung gelangenden Obligationen stattfinden. Der Tag und Ort der Verlosung werden in den öffentlichen Blättern angezeigt.

Die Amortisirung des Anleiheus hat alljährlich in nachstehender Weise zu geschehen:

Am 31. Jänner	1876	Fr.	460,000.
" "	1877	"	470,000.
" "	1878	"	480,000.
" "	1879	"	500,000.
" "	1880	"	530,000.
" "	1881	"	560,000.
" "	1882	"	600,000.
" "	1883	"	640,000.
" "	1884	"	680,000.
" "	1885	"	720,000.
" "	1886	"	760,000.
" "	1887	"	820,000.
" "	1888	"	870,000.
" "	1889	"	930,000.
" "	1890	"	980,000.
" "	1891	"	1,000,000.
" "	1892	"	1,000,000.

Fr. 12,000,000.

Art. 5. Der Bund behält sich jedoch das Recht vor, bedeutendere Rückzahlungen als die in den oben angegebenen Serien zu leisten. In diesem Falle wird in den öffentlichen Blättern sechs Monate zum Voraus eine Anzeige gemacht.

Art. 6. Die Auszahlung der Zinse und des Kapitals geschieht kostenfrei bei der Bundeskasse in Bern und bei den schweizerischen Kreis=Zoll= und Postkassen.

Die gleiche Zahlung kann auch im Auslande bei Bankhäusern erfolgen, deren nähere Bezeichnung später stattfinden wird.

Art. 7. Die Subscription für das Anleihen wird am 1. März nächstkünftig eröffnet und soll den 15. März Abends geschlossen sein. Dieselbe findet durch verschlossene Angebote statt. Jedermann kann für diejenige Anzahl von Obligationen zu Fr. 500, Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 10,000, die beim definitiven Zuschlag zu erhalten gewünscht wird, subscribiren.

Die verschlossenen Angebote sollen enthalten:

- a. die in Worten ausgedrückte Bezeichnung der Anzahl und des Betrags der Obligationen, für welche man unterzeichnet;
- b. die Angabe des höchsten Kurses, zu welchem subscribirt wird. In dem Falle, wo der Subscribent den Kurs nicht sollte angegeben haben, wird angenommen, er habe al pari subscribirt;
- c. die Unterschrift und den Wohnort des Subscribenten, mit der Erklärung, daß er sich gegenüber der Eidgenossenschaft für die ganze Submission, welche ihm zugesprochen werden wird, verbindlich betrachte.

Die verschlossenen Couverts müssen an das eidgenössische Finanzdepartement in Bern, mit der Aufschrift: Angebot auf das eidgenössische Anleihen, portofrei eingeschendet werden.

Art. 8. Der Emissionskurs vom Anleihen wird nicht zum Voraus bestimmt, sondern folgendermaßen festgesetzt:

Am 18. März werden die an das eidgenössische Finanzdepartement angelangten verschlossenen Couverts vom Bundesrathe eröffnet, und es wird von allen eingekommenen Angeboten ein vorläufiges Verzeichniß angefertigt.

Die Angebote al pari, d. h. Fr. 100 Kapital für Fr. 4½ Rente, werden im Verzeichniß nach ihrem durch den Poststempel konstatirten Expeditionsdatum obenan geschrieben. Darauf werden successiv diejenigen Subscriptionen, welche unter pari stehen, nach ihrem Datum und ihrem Betrage im Verzeichniß eingetragen.

Der Kurs des Anleiheus wird durch den Kurs der letzten Subscription bestimmt, welche ganz oder theilweise zur Bervollständigung der Summe von sechs Millionen nothwendig ist, so daß die Subscribenten, welche an der Spitze des Verzeichnisses eingeschrieben stehen, als die Höchstbietenden, den durch den Zuschlag sich ergebenden niedrigsten Kurs genießen können.

Vor der definitiven Feststellung der Zuschlagsliste kann der Bundesrath die Subscribenten zur vorläufigen Einzahlung des ersten Fünftels auffordern.

Art. 9. Wenn der Bundesrath findet, daß durch die Zahl der Subscriptionen und deren Kurs die sofortige ganze oder theilweise Emission der zweiten Serie des Anleiheens begründet ist, so darf die Subscriptionsliste, anstatt sie bei der Summe von sechs Millionen zu belassen, bis auf zwölf Millionen gebracht werden.

In diesem Falle wird der allgemeine Kurs der Emission für alle Subscriptionen, welche die Summe von sechs Millionen übersteigen und definitiv angenommen werden, nach den Vorschriften und Stipulationen des Art. 8 hievor festgesetzt.

Art. 10. Diejenigen Subscribenten, durch deren Vermittlung Angebote für eine Summe von wenigstens zweihunderttausend Franken einlangen, erhalten $\frac{1}{2}\%$ Kommission auf den Betrag der Summe, für welche sie in der definitiv festgestellten Zuschlagsliste eingereicht worden sind.

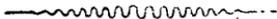
Art. 11. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 22. Hornung 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.



Jahresbericht

des

Schweizerischen Konsuls in Odessa pro 1866.

(Vom 23/4. Februar 1867.)

Erster Theil.

1. Das verfloßene Jahr war für Südrußland ein so außerge-
wöhnlich segensreiches, daß es in den Annalen dieses Landes Epoche
machen wird.

Das Zusammentreffen unserer in jeder Hinsicht sehr befriedigenden
Ernte mit einer fast allgemeinen Mißernte im Auslande, gab den Pro-
duzenten Gelegenheit, ihr Getreide zu Preisen zu verkaufen, wie sie
nur selten erhältlich sind, und der doppelte Vortheil einer reichen Ernte
in Verbindung mit gleichzeitigen hohen Preisen bildete eine Quelle des
Wohlstandes, der unsere Grundbesitzer nicht allein ihrer beinahe verzwei-
felten Lage entriß, sondern auch auf mehrere Jahre hinaus denselben
Hilfsmittel sicherte.

Sehr bedeutende Getreidevorräthe liegen noch im Innern des Landes.
Es sind bloß die den Seehäfen zunächst gelegenen Distrikte, denen es
möglich war, ihre letztjährigen Produkte dorthin zu liefern; die große
Masse der Ernte aber wird erst im Laufe des nächsten Sommers in
den Handel übergehen und dann erst der Reichthum dieses Landes, sowie
die Fruchtbarkeit seines Bodens richtiger beurtheilt werden können —
eines Bodens, der, jeder vervollkommeneten Kultur entbehrend, nichts-
destoweniger so überraschende Resultate zu liefern vermag, sobald nur
die Witterung günstig ist.

Auch der Handel darf das Jahr 1866 unter die wenigen rechnen,
die Epoche gemacht und zum Emporblühen Odessa's und der andern

Häfen des Schwarzen und Afon'schen Meeres das Meiste beigetragen haben. Das fortwährende Steigen der Getreidepreise auf den Konsumplätzen brachte unsern Exporteurs und Spekulanten schöne Gewinne ein. Zwar verursachten die Kurzschwankungen des Rubels oft großen Verlust; denn während des deutschen Krieges sank er auf Fr. 2. 70 herab und viele Kapitalien waren zu diesem Kurse in fremde Werthpapiere umgesetzt worden. Später, als sich, in Folge des Friedensschlusses, die Gemüther beruhigten und der Aufschwung, den unser Handel nahm, einen großen Ueberfluß an fremdem Papier herbeiführte, fand ein stufenweises Steigen im Kurse des Rubels statt, der sich am Schlusse des Jahres, jedoch nicht ohne vorgängige bedeutende Schwankungen, auf Fr. 3. 42 fixirte.

Auch den arbeitenden Klassen kamen die glücklichen Verhältnisse des Ackerbaus und des Handels in ausgedehnter Weise zu gute; der Tagelohn stand während des ganzen Jahres sehr hoch (Fr. 6—8 per Tag) und da unsere Schifffahrt, dank der gelinden Temperatur des Winters, immer offen und die Thätigkeit im Hafen ohne Unterbrechung blieb, so haben die Tagelöhner während des ganzen Jahres Beschäftigung gefunden.

Im Laufe des verfloffenen Jahres trat in Südrußland die Cholera auf und zwar in einigen Ortschaften mit großer Intensität; sie suchte ihre Opfer vornehmlich in der armen Klasse der Bevölkerung. Seit dem Herbst ist die Seuche wieder vollständig verschwunden.

Ueber die administrative Lage des Landes habe ich nichts Besonderes zu bemerken; dieselbe ist in mehrfacher Hinsicht eine befriedigende geblieben, während sie in anderer Beziehung allerdings Manches zu wünschen übrig läßt. Doch ist die Hoffnung eine berechtigte, daß die Reihe der Reformen nun auch nächstens z. B. an die Exekutivpolizei kommen werde.

Die neuen Reglemente betreffend Fallimente und Bankerotte sind ganz dazu angethan, den in dieser Hinsicht im Kleinhandel so häufigen Mißbräuchen ein Ziel zu stecken, und dürften wohl zur Wiederherstellung des Credits des letzteren das Ihrige beitragen. Die Rechte des Wechsels und der übertragbaren Obligationen wurden auf neue, größere Garantie gewährende Grundlagen gestellt. Ebenso scheint der Augenblick nicht mehr ferne zu sein, wo auch in Beziehung auf den so langsamem Prozeßgang wesentliche Reformen eintreten werden. Was in dieser Hinsicht bis jetzt geschah, war mehr nur vorbereitender und transitorischer Natur und daher nicht geeignet, jenes prompte Verfahren bei uns einzuführen, welches in Prozeßsachen von Nothen ist.

Die von der Regierung ergriffenen energischen Maßregeln behufs Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalt werden zur Wiederherstellung der Baluta des Rubels mitwirken, insofern nicht europäische

Verwicklungen, die das Publikum im Anzuge glaubt, Rußland zu außerordentlichen Ausgaben nöthigen.

2. Die Kohleminen des Gouvernements von Ekaterinoslaw werden noch immer ausgebeutet, allein in einer wenig befriedigenden Weise. Die Kohlenquantität, welche sie jährlich an die Fluß- und Seedampfschiffahrt abgeben, wird auf nicht mehr als ungefähr drei Millionen Pud berechnet. Sie sind jedoch einer weit größern Entwicklung fähig, sobald einmal ihre Verbindung mit dem allgemeinen russischen Eisenbahnnetz vermittelst einer Zweigbahn hergestellt sein wird.

Die Petroleumquellen in der Krimm und auf der Halbinsel Taman dienten zum Ziele einer von Professor Anstätt unternommenen wissenschaftlichen Reise, worüber von ihm an die Royal Institution in London ein Bericht erstattet worden ist, der auch in der Revue des cours scientifiques (Nr. 49 von 1866) seine Veröffentlichung gefunden hat. Derselbe weist nach, daß jene Quellen für die Industrie Süd-Rußlands von unberechenbarer Wichtigkeit, weil unererschöpflich, sind, indem sie sich durch den ganzen Kaukasus bis zum kaspischen Meere erstrecken. Einer unserer Landsleute, Hr. Rudolf Würmly, hat das Petroleum, welches sich in der Nähe von Bakou, am Ufer des kaspischen Meeres, vorfindet, zum Gegenstand seiner chemischen Analysen gemacht und dabei gefunden, daß sich daraus Kerossin von vorzüglicher Qualität in großen Mengen darstellen lasse; ein Produkt, das ein sehr wichtiger Ausfuhrartikel abzugeben versprach. Bereits waren von Hrn. Würmly englische Kapitalisten zum Ankaufe der Insel Sviatoi im kaspischen Meere, die sehr reich an Naphttha ist, vermocht worden; im Augenblicke aber, wo er auf dem Punkte war, seine Bestrebungen mit Erfolg gekrönt zu sehen, ward seinem Leben von Mörderhand ein Ziel gesetzt: auf dem Wege von Bakou nach Tiflis wurde er von Straßenräubern angegriffen und erschlagen.

Eine der Hauptindustrien Süd-Rußlands ist die Zuckerrfabrikation; doch waren ihre Ergebnisse weniger befriedigend, als in den letztverfloffenen Jahren, indem die Preise des Zuckers in Folge der reichen Munkelrübenenernte stark zurückgegangen sind. Die Ausbeutung der Salzseen lieferte im Jahr 1866 ungemein günstige Resultate, da die Trockenheit des Sommers der Verdunstung des Wassers und also auch dem Ansetzen des Salzes sehr förderlich war. Nebstdem bilden die Fischereien eine namhafte Industrie Süd-Rußlands, und wenn sich auch ihr Ertrag nicht näher ermitteln läßt, so ist doch berechnet worden, daß 930 solcher Etablissements bestehen, welche mehr als 10,000 Arbeiter beschäftigen, und daß der Verkauf der Fische, frisch und gesalzen, einen Werth von circa 1,200,000 Rubel per annum repräsentirt.

3. Die Verhältnisse unseres Wechselkurses äußerten einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Importhandel, der denn auch seit einigen Jahren sichtliche Rückschritte aufweist. Da der Werth der eingeführten Waaren

in den zollamtlichen Uebersichten nicht aufgeführt ist, so hält es schwer, die Verminderung der Einfuhr gegenüber derjenigen von 1865 festzustellen. Jedenfalls ist sie bedeutend, denn die von der Douane bezogenen Einfuhrzölle beliefen sich im Jahre 1866 auf nicht mehr als 2,207,522 Rubel, gegenüber von 2,279,468 Rubel des Vorjahres, was eine Verminderung von 71,946 Rubel ergibt. Diese Verminderung betrifft hauptsächlich das Farbholz, das Del, die Maschinen, die Uhrenmacherarbeiten, den Käse und andere Artikel von geringerer Bedeutung. Dagegen ist eine ansehnliche Vermehrung eingetreten in der Einfuhr von Wein, Tabak, Thee und Blei.

Der Export lieferte glänzende Resultate: er erreichte die Summe von 41,808,670 R. 93 G., überstieg also den des Vorjahres um 2,575,584 R. 93 G. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Getreideausfuhr, an Quantität, unter derjenigen von 1865, welche letztere sich auf 3,358,151 Tschetwerts belief, geblieben ist, indem sie sich bloß auf die Höhe von 3,127,083 Tschetwerts erhob, was einer Verminderung von 231,068 Tschetwerts gleichkommt. Der größte Unterschied zeigt sich beim Mais, wovon bloß 56,828 Tschetwerts ausgeführt worden, gegenüber einem Export von 315,213 Tschetwerts im Jahre 1865. Es hat dieß seinen Grund darin, daß die Maisernte von 1865 in Bessarabien gänzlich fehlgeschlagen ist, so daß im Jahr 1866 von dort her nichts ausgeführt werden konnte. Eine namhafte Vermehrung ist hinwider bei der Ausfuhr von Mehl eingetreten, die im Jahre 1866 116,084 Tschetwerts, im Jahre 1865 dagegen nur 34,680 Tschetwerts betrug. Dieses Resultat ist unsern Dampfmühlen zu verdanken, die von Tag zu Tag eine größere Thätigkeit entfalten. Auch die Ausfuhr von Hornvieh hat sich nahezu verdoppelt, indem im Jahre 1865 2881 Stück, dagegen im Jahre 1866 bloß 5157 Stück Ochsen und Kühe exportirt worden sind. Diese Transporte gehen nach der Türkei und nach Egypten. Pferde wurden im Jahre 1866 1130 Stück, im Vorjahre 271 Stück ausgeführt.

Beim Abgang dießfälliger Nachweise ist es mir nicht möglich, eine Uebersicht der Totalausfuhr aus sämtlichen Häfen des Schwarzen und Aſow'schen Meeres aufzustellen; man darf jedoch getrost die Vermehrung der Totalausfuhr im Vergleiche mit der Ausfuhr des Vorjahres auf nicht weniger als zehn Millionen Rubel veranschlagen.

4., 5. und 6. Betreffs dieser Rubriken verweise ich auf bereits oben Gesagtes.

7. In Folge der Vollendung der Eisenbahn zwischen Lemberg und Czernowiz hat die russische Regierung die Zollstätte Nowoseliza zur Transitabfertigung ermächtigt, welche bisher nur der Zollstätte Brody-Madziwizow zustand. Der Transit über Nowoseliza wird aber erst dann sich zu einer europäischen Bedeutung erheben, wenn Czernowiz — sei es

über Balta, sei es über Kischeneu — mit Odeffa durch eine Eisenbahn verbunden ist. Anträge, die von Seite verschiedener Gesellschaften in dieser Hinsicht erfolgt sind, haben noch zu keinem Ziele geführt.

8. Die Arbeiten an den gegenwärtig im Bau begriffenen Eisenbahnen Süd-Rußlands werden mit aller Energie gefördert, so daß die Vollendung der Linien Balta-Kiew und Balta-Elisabethgrad gegen den Schluß des laufenden Jahres zu gewärtigen ist. Der Waarenverkehr der Linie Balta-Odeffa hat solche Dimensionen angenommen, daß das vorhandene Bahnmateriale sich als unzureichend erwies, ein Umstand, der den Handel beträchtlich schädigte, indem die Waaren Monate lang der Ungunst der Witterung ausgesetzt blieben. Die hohe Bedeutung dieser Linie unterliegt keinem Zweifel mehr und insofern es der Verwaltung gelingt, den Bedürfnissen des Publikums durch eine entsprechende Vermehrung des Betriebsmaterials gerecht zu werden, darf sie auch mit Sicherheit auf eine glänzende Einnahme zählen.

9. Die Aktien der Hypothekbank des Gouvernements Cherson erfreuten sich einer ziemlich starken Nachfrage und wurden zu 75 Prozent verkauft. Die Gouvernements Taurien und Bessarabien haben ihren Beitritt zu dieser Bank erklärt, welche letztere also ihren Wirkungskreis um ein Bedeutendes vermehrt sieht.

10. Der Zinsfuß und Diskonto schwankten, für ganz sicheres Papier, zwischen 8 und 10 %.

11. und 12. Ueber Affekuranzen und neue Erfindungen ist nichts zu erwähnen.

Zweiter Theil.

Die schweizerische Einwanderung beschränkte sich auf eine gewisse Anzahl Gouvernanten, Kindermägde, Hauslehrer und Handwerker. Letztere waren größtentheils Durchreisende; leider war es wohl den Wenigsten derselben ernstlich darum zu thun, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, indem das Bagabundiren ihnen einen leichtern Verdienst zu bieten scheint. Daher sah sich denn auch die schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft häufig in der Lage, Unterstützungen spenden zu müssen, welche ihr vorjähriges Kapital von 753 Rubel 1 G. auf 548 Rubel 7 G. reduzierten.

Pariser Weltausstellung von 1867.

Kaiserliche Kommission.

Eintritts-Reglement.

(Vom 11. Januar 1867).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gemäß dem am 7. Juli erlassenen und durch kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1865 genehmigten allgemeinen Reglement wird die Ausstellung am 1. April 1867 eröffnet und am 31. Oktober gl. Jahres geschlossen.

Art. 2.

Die Ausstellung umfaßt drei Enceintes (geschlossene Räume).

Die erste, Enceinte du Parc, begreift in sich: den Palast des Märzfeldes, den dortigen Park und das Seine-Ufer.

Die zweite, Enceinte du Jardin, an der südöstlichen Ecke des Märzfeldes gelegen, umfaßt den für die Hortikulturausstellung bestimmten Garten.

Die dritte, Enceinte de Billancourt, auf der Seine, 5 Kilometer flußabwärts des Märzfeldes, enthält die landwirtschaftliche Ausstellung und das Experimentirungsfeld der Insel Billancourt.

Für jede Enceinte sind besondere Zölle eingeführt.

Art. 3.

Die Thüren der Enceinte du Parc sind wie folgt vertheilt und bezeichnet :

Nr. 1. Grande Porte, gegen den quai d'Orsay, gegenüber der Brücke von Jena.

Nr. 2. Porte de l'Université, an der Ecke des quai d'Orsay und der avenue la Bourdonnaye.

Nr. 3. Porte Rapp. — Nr. 4. Porte la Bourdonnaye.

Nr. 5. Porte Saint-Dominique, gegen die avenue la Bourdonnaye, beim Ausgang der avenue Rapp und der rue Saint-Dominique.

Nr. 7. Porte de l'Ecole-Militaire, gegenüber dem pavillon de l'Horloge.

Nr. 8. Porte Duplex, am Winkel der avenue de Lamotte-Piquet und der avenue de Suffren.

Nr. 9. Porte Kleber. — Nr. 10. Porte de Suffren. —

Nr. 11. Porte Desaix, in der Mitte der avenue de Suffren.

Nr. 12. Porte de la Gare, gegen die avenue de Suffren, am Ausladungspiaz der Zweiglinie der Gürtelbahn, beim quai d'Orsay.

Nr. 13. Porte de Grenelle, am Winkel der avenue de Suffren und des quai d'Orsay.

Nr. 14. Porte de Billancourt, auf dem Seine-Ufer, flussabwärts der Brücke von Jena.

Nr. 15. Porte d'Orsay, auf dem Seineufer, flussaufwärts der Brücke von Jena.

Für die Enceinte du Jardin ist eine einzige äußere Thüre bestimmt :

Nr. 6. Porte de Tourville, am Winkel der avenue la Bourdonnaye und der avenue de Lamotte-Piquet.

In dem gemeinsamen Einschlusse sind vier Thüren für die innere Kommunikation zwischen der Enceinte du Parc und der Enceinte du Jardin angebracht.

Art. 4.

Eine im *Moniteur* eingerückte und an den Thüren angeschlagene allwöchentliche Bekanntmachung wird das Publikum benachrichtigen von den Stunden der Eröffnung und der Schließung :

1) der drei Enceintes ;

2) des Palaßes, der andern Ausstellungslokale und der Privat-etablissements, die sich in den verschiedenen Enceintes finden.

Die nämliche Bekanntmachung wird auch die Eintrittsstunden bezeichnen, welche speziell am Morgen - außerhalb der Stunden des allgemeinen Eintritts - für die Studien reservirt sind.

Art. 5.

Der Bezug der Gebühren für den Eintritt ohne Karten geschieht mittelst Tourniquets, welche an allen Thüren der verschiedenen Enceintes angebracht sind. Münze wird nicht herausgegeben.

Art. 6.

Der Eintritt mit Karten geschieht durch Pfortchen (guichets), welche neben den Tourniquets an denjenigen Thüren angebracht sind, welche für jede Kategorie von Karten speziell bezeichnet werden.

Art. 7.

Die Eintrittskarten sämtlicher Kategorien sind nominativ (auf den Namen lautend) und durchaus persönlich; sie werden vom Inhaber unterzeichnet, welcher, auf jede Aufforderung der Kontrolagenten, seine Unterschrift in ein Spezialregister einzuschreiben hat.

Von der Kontrolirung der Unterschrift kann man sich jedoch dispensiren durch Deponirung oder Zusendung einer Karte mit Photographieportrait (portrait-carte), in zwei Exemplaren, wovon das eine auf die Eintrittskarte geklebt wird.

Art. 8.

Jede geliehene Karte wird zurückgezogen.

Wer seine Karte ausleiht oder von einer fremden Karte Gebrauch macht, hat gesetzliches Einschreiten zu gewärtigen.

Zweiter Titel.

Eintritt ohne Karten.

Art. 9.

In Gemäßheit der Schlußnahmen der kaiserlichen Kommission vom 4. Januar, 6. April und 18. Dezember 1866 ist der Eintrittstarif für die Enceintes du Parc et du Jardin wie folgt festgesetzt:

Am Montag, den 1. April (Ceremonie der Eröffnung der Ausstellung):

Für das Ganze der beiden Enceintes, 20 Franken.

In jedem der folgenden Tage der ersten Woche, vom Dienstag den 2. April bis Sonntag den 7. April inclusive:

Für das Ganze der beiden Enceintes, 5 Franken.

Vom Montag, den 8. April, an; jeden Tag, unabänderlich:

1) Eintritt zur Enceinte du Parc:

Von der Stunde der allgemeinen Eröffnung an, 1 Franken.

Zu den reservirten Morgenstunden, 2 Franken.

2) Direkter Eintritt zur Enceinte du Jardin durch die porte de Tourville:

Von der Stunde der allgemeinen Eröffnung an, Fr. 1. 50.

Zu den reservirten Morgenstunden, Fr. 2. 50 Cent.

3) Uebergang von der Enceinte du Parc in die Enceinte du Jardin:

Zu jeder Stunde, 50 Centimes.

Art. 10.

Der Eintrittstarif für die Enceinte de Billancourt wird durch ein späteres Reglement festgesetzt werden.

Art. 11.

Die Ansätze der von der kaiserlichen Kommission für gewisse Etablissements bewilligten Spezialzölle werden in der wöchentlichen Bekanntmachung angegeben und an den Thüren aller betreffenden Etablissements angeschlagen.

Art. 12.

Wer die geschlossenen Räume (enceintes) verläßt, kann dieselben nicht mehr anders betreten, als durch neue Bezahlung an den Tournequets.

Dritter Titel.

Eintritt mit Abonnementskarten.

Art. 13.

Es werden dem Publikum - nominative und persönliche, für die ganze Dauer der Ausstellung gültige - Abonnementskarten zur Verfügung gestellt.

Der Preis dieser Abonnementskarten ist festgesetzt auf:

60 Franken für die Damen;

100 Franken für die Männer.

Art. 14.

Der Abonnent, der seine Karte nicht vorweist, bezahlt die Gebühr seines Eintritts, und es fällt dieselbe unwiderruflich der kaiserlichen Kommission anheim.

Art. 15.

Die Abonnementskarten geben die Berechtigung:

- der Ceremonie der Eröffnung der Ausstellung beizuwohnen;
- zum täglichen Eintritt in den Park des Märzfeldes, in den Palast und den Garten: zu den Stunden allgemeiner Zulassung des Publikums sowohl als zu den reservirten Stunden;
- zum unentgeltlichen Besuche der Ausstellungen mit Spezialzöllen;
- zum Besuche der landwirthschaftlichen Ausstellung und der Experimentirungsfelder der Insel Billancourt.

Art. 16.

Die ersten Abonnenten haben im Weiteren Anspruch auf ein Billet für einen numerirten Sperrsz (stalle), mittelst dessen sie der Ceremonie der Vertheilung der Belohnungen beiwohnen können, welche am 1. Juli 1867 im Industriepalast (Champs-Elisées) stattfinden wird.

Die Zahl der den Abonnenten eingeräumten Sperrszze soll nicht weniger als 5000 betragen.

Art. 17.

Die Abonnementskarten tragen eine Ordnungsnummer.

Auf denselben sind die Bestimmungen der Art. 8 und 15, welche die hauptsächlichsten gegenseitigen Obliegenheiten des Abonnenten und der kaiserlichen Kommission bezeichnen, aufgeführt.

Durch die Unterzeichnung seiner Karte verpflichtet sich der Abonnent, sich den auf letzterer verzeichneten, sowie überhaupt allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welche ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 18.

Die speziell für die Abonnenten bestimmten Einlässe (guichets) werden bei allen Thüren angebracht, mit Ausnahme der portes: la Bourdonnaye (N^o 4), Saint-Dominique (N^o 5), Kleber (N^o 9), de Suffren (N^o 10).

Gemäß Art. 7 sind die Abonnenten, deren Karten mit ihrer Photographie versehen sind, der Kontrolirung der Unterschrift enthoben; dieselben werden durch alle Thüren, ohne Ausnahme, zugelassen.

Art. 19.

Das Abonnements-Büreau - im Industriepalast (Champs-Elysées), porte N^o IV - wird vom 20. Januar 1867 an offen sein; daselbst findet sich der Plan der Anordnung der Sze für die Ceremonie der Belohnungen aufgelegt, damit Jeder beim Abonniren seinen Siz wählen kann.

Die von Paris Entfernten können ihr Abonnementsgesuch an den Staatsrath, Generalkommissär, richten, unter Beilegung der erforderlichen Summe, welche — in Bankbillets oder Postmandaten — rekommandirt einzusenden ist.

Es wird ihnen dafür ein provisorischer Empfangschein zugestellt, der die Nummer der Abonnementskarte und des dem Betreffenden reservirten Stuhles bezeichnet.

Art. 20.

Es kann auch kollektiven Abonnementsgesuchen, welche direkte oder auf dem Korrespondenzwege gestellt werden, entsprochen werden; jedoch wird für jedes Abonnement ein besonderer Empfangschein ausgestellt.

Art. 21.

Die definitive Karte wird — gegen den provisorischen Empfangschein — nur derjenigen Person ausgehändigt, welche sich persönlich als Inhaber der Karte vorstellt, und die in dieser Eigenschaft unterzeichnet.

Art. 22.

Die nominativen Abonnementskarten werden erst vom 1. März 1867 an ausgegeben; bis dahin werden provisorische Empfangscheine ausgestellt. Das Abonnementsbüro ist vom 20. Januar an geöffnet, um den sofort sich präsentirenden oder anmeldenden Personen den Vortheil der Priorität in der Wahl der Stühle zu sichern.

Vierter Titel.

Eintritt mit Wochenbillets.

Art. 23.

Es werden dem Publikum Wochenbillets zur Verfügung gestellt.

Diese — nominativen und persönlichen — Billets verleihen für die Woche, während welcher sie gültig sind, die nämlichen Eintrittsrechte wie die Abonnementskarten.

Die Woche beginnt mit dem Tage der Billetaussgabe.

Der Preis dieser Wochenbillets ist auf 6 Franken festgesetzt.

Art. 24.

Wochenbillets werden nur Solchen verabfolgt, welche ihre Portraitkarte vorweisen.

Der Wortlaut (libellé) des Billets, das zum Eintritt durch jede der verschiedenen Thüren berechtigt, wird auf die Portraitkarte aufgetragen.

Art. 25.

Mit der Unterzeichnung des Billets übernimmt dessen Inhaber die Verpflichtung, sich den darauf verzeichneten Bestimmungen des Art. 8, sowie allen übrigen dieses Reglements, die ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 26.

Die Wochenbillets werden in einem auf dem Märzfeld, Pavillon des Generalkommissariats, avenue la Bourdonnaye, hiefür erstellten Büro ausgegeben.

Fünfter Titel.

Eintritt mit Aussteller-Karten.

Art. 27.

Gemäß Art. 58 und 59 des allgemeinen Reglements wird jedem Aussteller, sowie jedem von demselben — mit Genehmigung der kaiser-

lichen Kommission - zu seiner Vertretung oder zur Ueberwachung seiner Erzeugnisse bestellten Agenten eine Karte zum unentgeltlichen Eintritt behändig.

Diese — nominativen und durchaus persönlichen — Karten berechnen nur zum Eintritte in den Raum (enceinte), wo sich die Ausstellung des Karteninhabers befindet.

Denjenigen, deren Ausstellungen bloß temporär sind, werden nur Karten für die betreffende Dauer ausgestellt.

Art. 28.

Der Art. 8 wird auf den Karten von Ausstellern oder Agenten reproduziert, und es übernimmt der Inhaber durch Unterzeichnung seiner Karte die Verpflichtung, sich den Bestimmungen dieses Artikels, sowie allen übrigen des gegenwärtigen Reglements, die ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 29.

Die Aussteller der Enceinte du Parc und ihre Agenten finden Eintritt durch vier Dienstpfortchen (guichets de service), und zwar an den portes: de l'Université (N^o 2), de l'Ecole-Militaire (N^o 7), de la Gare (N^o 12) et d'Orsay (N^o 15).

Die Aussteller oder Agenten, welche - in Benutzung der durch Art. 7 eingeräumten Befugniß - sich durch Deponirung ihrer Photographie von der Formalität der Kontrollirung der Unterschrift befreit haben, werden durch alle Thüren der Enceinte eingelassen.

Art. 30.

Die Aussteller der Enceinte du Jardin und ihre Agenten werden durch ein an der porte de Tourville angebrachtes Dienstpfortchen eingelassen.

Art. 31.

Eine Aussteller-Karte wird nur dem Aussteller selbst verabfolgt.

Die Karte eines Agenten wird nur auf schriftliches Gesuch des - für Konventionen verantwortlichen - Ausstellers erteilt.

Art. 32.

Die Karten für Aussteller und Ausstellungsagenten der französischen Sektion werden in den Büreau des Generalkommissariats von dem Dienstchef ausgestellt, der für die betreffende Klasse von Ausstellungsgegenständen bezeichnet ist.

Art. 33.

Die Karten für Aussteller und Ausstellungsagenten der ausländischen Sektionen werden den delegirten Kommissarien zugestellt, welche dieselben gemäß den Bestimmungen des Art. 31 auszutheilen haben.

Sechster Titel.

Eintritt mit Dienstkarten.

Art. 34.

Es werden Karten ausgestellt für allgemeine oder beschränkte Circulation, gültig für die ganze Dauer der Ausstellung oder für eine gewisse Zeit, je nach der Natur der Funktionen und entsprechend den Dienstbedürfnissen:

1) den Mitgliedern der kaiserlichen Kommission und den ihrer Administration zugetheilten Personen;

2) dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär jeder ausländischen Kommission; dem von einer Kommission nach Paris abgeordneten Kommissär, sowie den ihrer Administration für den aktiven Dienst des Innern der Ausstellung beigegebenen Personen;

3) den Titular-Mitgliedern des internationalen Preisgerichts und den beigegebenen Mitgliedern, gemäß Art. 15 des Reglements für das Preisgericht; wobei die Karten der für temporäre Ausstellungen bestellten Jurés associés auf die Dauer ihrer Funktionen beschränkt werden.

Art. 35.

Mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel erwähnten Kategorien werden keine weiteren Dienstkarten ausgestellt anders als auf spezielle Bewilligung der kaiserlichen Kommission.

Art. 36.

Der Staatsrath, Generalkommissär, ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Gesehen und genehmigt gemäß Schlußnahme des Finanzcomité vom 11. Januar 1867.

Der Staatsminister,
Vize-Präsident der Kaiserlichen Kommission:
E. Rouher.

**Bundesrathsbeschluss betreffend ein eidgenössisches Anleihen von 12 Millionen Franken.
(Vom 22. Hornung 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1867
Date	
Data	
Seite	237-253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.